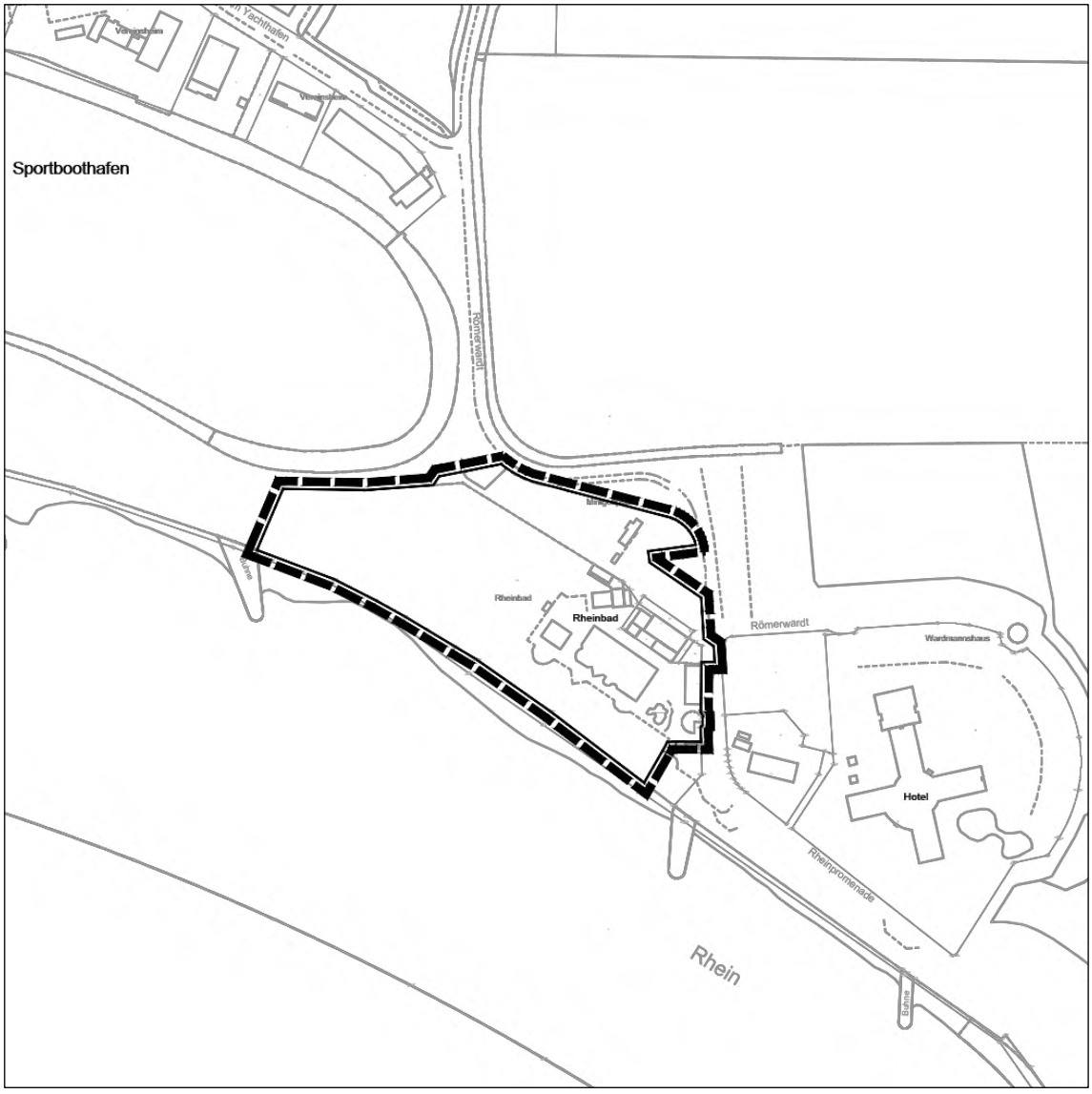
Hansestadt Wesel
am Rhein



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22

“Neues RheinBad“

Umweltbericht

Begründung Teil B

INHALTSVERZEICHNIS

B Umweltbericht (inkl. Fachbeitrag zur Eingriffsbilanzierung) 3
B 1 Einleitung 3
B 1.1 Kurzdarstellung des Bebauungsplans 3
B 1.2 Ziele des Umweltschutzes 4
B 2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen 9
B 2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) 9
B 2.2 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung 16
B 2.3 Wechselwirkungen 25
B 2.4 Schutzziel Emissionsvermeidung; sachgerechter Umgang mit Abfällen/ Abwässern 25
B 2.5 Schutzziel Nutzung erneuerbarer Energien; sparsame/ effiziente Energienutzung 25
B 2.6 Schutzziel Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität 26
B 2.7 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen 26
B 2.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 26
B 2.9 Auswirkungen durch schwere Unfälle/ Katastrophen 26
B 3 Zusätzliche Angaben 27
B 3.1 Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete 27
B 3.2 Eingesetzte Techniken und Stoffe 27
B 3.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) 28
B 4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 28
Literatur 31
Anhang 1 – Eingriffsbilanz
Karte 1 - Biotoptypen

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Flächenbilanz 4
Tabelle 2: Beschreibung der Umweltziele 4
Abbildung 1: Ausschnitt Entwurf zum Regionalplan des Regionalverband Ruhr 6
Abbildung 2: Ausschnitt aktueller FNP 7
Abbildung 3: Ausschnitt FNP – 52. Änderung 7
Abbildung 4: Ausschnitt Überlappung mit B-Plan Nr. 108 „Rheinpromenade“ 8
Abbildung 5: Brutnachweis Rauchschwalbe Gerätehaus 10
Abbildung 6: Brutnachweis Rauchschwalbe Umkleide 10
Abbildung 7: Brutnachweis Haussperling 10
Abbildung 8: Bestandsbäume südlich des Rheinbads 11
Abbildung 9: Eingangsbereich RheinBad im Osten des Plangebiets 11
Abbildung 10: Parkplatz mit Baumbestand 12
Abbildung 11: Freifläche mit Einzelbäumen im Westen auf der Liegewiese 12
Abbildung 12: Abstand zum nächstgelegenen Störfallbetrieb 27

B Umweltbericht (inkl. Fachbeitrag zur Eingriffsbilanzierung)

B 1 Einleitung

B 1.1 Kurzdarstellung des Bebauungsplans

Lage des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBB) Nr. 22 „Neues RheinBad“ der Hansestadt Wesel liegt im Randbereich der Stadt, westlich des Stadtkerns südlich des Flugplatzes „Wesel Römerwardt“. Der Geltungsbereich wird im Süden durch den Rhein begrenzt. Nach Norden hin erfolgt die Abgrenzung zum Teil durch die Straße Römerwardt, wobei die konkrete Grenze durch den derzeitigen Minigolfplatz läuft. Nach Osten bildet die Straße Römerwardt ebenfalls einen Teil der Grenzlinie, jedoch verspringt die Grenzlinie teilweise nach Osten oder Westen. Im Westen bilden Wegestrukturen, die nicht für den Pkw-Verkehr geeignet sind, die Abgrenzungen

Planungsanlass und Planungsziel

Die Städtische Bäder Wesel GmbH plant den Neubau eines Schwimmbads zur Umgestaltung und Erweiterung der bestehenden Freibadanlage „RheinBad“. Diese zählt bereits derzeit gemäß dem Tourismuskonzept der Hansestadt Wesel zu einer der beliebtesten Freizeitangebote in der Umgebung. Die Lage direkt am Rhein macht die Atmosphäre des Bades besonders.

Derzeit handelt es sich um ein reines Freibad mit verschiedenen Becken für unterschiedliche Altersgruppen. Im Zuge der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll die Grundlage für eine Umgestaltung und Erweiterung des Bereichs geschaffen werden. Damit sollen auch die anderen Bäder in der Stadt Wesel durch eine moderne Anlage ersetzt werden. Das vorhandene Freibad mit Umkleide und Kassenhäuschen sollen bei der Planung erhalten bleiben. Das Projekt ist auch aus wirtschaftlicher Sicht wünschenswert, da die bestehenden Anlagen zu diesem Zeitpunkt nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben sind. Die Kombination aus Frei- und Hallenbad („**Kombibad**“) ermöglicht die ganzjährige und wetterunabhängige Nutzung des Betriebs.

Die Größe des **Geltungsbereichs** des VBB beträgt ca. 4 ha. In der nachfolgenden Tabelle 1 werden sowohl die Flächenzuordnungen nach aktuellem Ist-Zustand als auch die zukünftigen Nutzungen, die durch den B-Plan festgesetzt werden, aufgeführt. Dabei werden auch die Festsetzungen des B-Plans „Rheinpromenade“ berücksichtigt, die für einen kleinen Teil des Geltungsbereichs des VBB gelten:

Tabelle 1: Flächenbilanz

Nutzungen	Größe in qm	
	Aktuelles Planungsrecht	geplanter Zustand
Bebauungsplan Nr. 108 „Rheinpromenade"		
• Verkehrsfläche	248	
• öffentliche Grünfläche	44	
Unbeplanter Außenbereich	31.768	
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22 „Neues RheinBad“		
• Sonstiges Sondergebiet „Schwimmbad“		21.547
• Private Grünfläche		10.513
Gesamtfläche	**32.060**	**32.060**

Die bestehende Minigolfanlage soll nicht mehr weiterhin im Geltungsbereich betrieben werden. Daher ist es vorgesehen, diese an einen Standort am Auesee zu verlegen.

B 1.2 Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze

In einzelnen Fachgesetzen werden für die Belange des Umweltschutzes Ziele und allgemeine Grundsätze dargestellt, welche die Grundlage für eine Bewertung der Umweltauswirkungen bilden. Die nachfolgende Zusammenstellung (Tab. 2) enthält die wesentlichen inhaltlichen Maßgaben für den vorliegenden Umweltbericht.

Tabelle 2: Beschreibung der Umweltziele

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage	Ziele des Umweltschutzes
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	BauGB BNatSchG LNatSchG BImSchG TA Lärm TA Luft DIN 18005 39. BImSchV	– Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse – Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (z.B. Lärm, Luftverunreinigungen) – Sicherstellung von Erholungsmöglichkeiten und Freizeitgestaltung (u.a. Sport, Bildung) – Schutz und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	BauGB BNatSchG LNatSchG BImSchG BWaldG LFoG FFH-RL V-RL	– Schutz von Natur und Landschaft – Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der biologischen Vielfalt – Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume/ Biotope – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (z.B. Lärm, Luftverunreinigungen) – Bewahrung großflächiger, unzerschnittener Landschaftsräume bzw. Vernetzung von Lebensräumen – Erhalt des Waldes aufgrund seiner Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage	Ziele des Umweltschutzes
	BArtSchV	
Boden/ Fläche	BauGB BNatSchG LNatSchG BImSchG BBodSchG BBodSchV LBodSchG	– sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung, Beschränkung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß) – Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen – Vermeidung von Bodenerosionen – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen – Sanierung von Altlasten
Wasser	BauGB BNatSchG LNatSchG BImSchG WHG LWG	– Erhalt der natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (gilt für Gewässer einschl. der Ufer, Auen und Rückhalteflächen) – Beibehaltung des Grundwasserspiegels – Naturnaher Ausbau von Gewässern – Schutz von Gebieten, die der Wasserversorgung dienen – Erreichen eines guten mengenmäßigen, chemischen und ökologischen Zustandes von Grund- bzw. Oberflächengewässer – Schutz von Überschwemmungsgebieten – Rückgewinnung und Schaffung von Retentionsraum – Vorbeugung vor Hochwasserschäden
Klima/ Luft	BauGB BNatSchG LNatSchG BImSchG TA Luft KlimaschutzG 39. BImSchV	– Entwicklung und Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung – Schutz von Flächen mit günstiger lufthygienischer bzw. klimatischer Wirkung sowie Schutz von Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebieten oder Luftaustauschbahnen – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (z.B. Luftverunreinigungen) – Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame Nutzung von Energie – Vermeidung und Verminderung von Emissionsbelastungen zur Verbesserung der Luftqualität – Erhalt des Waldes aufgrund seiner Bedeutung für den Klimaschutz
Landschaft	BauGB BNatSchG LNatSchG	– Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft – Erhalt und Entwicklung der städtebaulichen Gestalt sowie des Orts- und Landschaftsbildes – Vermeidung von der Zerschneidung und dem Verbrauch von Landschaft – Erhaltung charakteristischer Strukturen und Elemente der Landschaft – Erhaltung des Freiraums und von Wald mit Funktionen für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen
Kultur- und Sachgüter	BauGB BNatSchG LNatSchG DSchG	– Berücksichtigung von Baukultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege – Berücksichtigung von erhaltenswerten Ortsteilen, Straßen, Plätzen aufgrund ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage	Ziele des Umweltschutzes
		– Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften – Schutz, Pflege und wissenschaftliche Erforschung von Denkmälern – Berücksichtigung von Bodendenkmälern

Raumordnerische und bauleitplanerische Festsetzungen

Regionalplan

Der Regionalplan des Regionalverbandes Ruhr, in dessen Geltungsbereich das Plangebiet der Hansestadt Wesel fällt (Blatt 06) liegt im Stand von April 2018 als Entwurf vor (REGIONALVERBAND RUHR, 2018). Der Regionalplanentwurf weist im Geltungsbereich einen „Allgemeinen Siedlungsbereich mit zweckgebundener Nutzung“ ‚Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen‘“ auf (orangefarbene Fläche in Abb. 1). Zudem weist das ganze Gebiet die Freiraumfunktion „Überschwemmungsbereich“ auf (blaue Schraffur). Die gesamte nördlich, südlich und westlich angrenzende Umgebung dient dem „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (grüne Schraffur). Im Süden verläuft der Rhein als „Fließgewässer“ und im Westen befindet sich eine Fläche zum „Schutz der Natur“ (hellgrüne Fläche). Im Osten (graue Fläche) grenzt ein „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung“ an das Gebiet sowie eine „Bahnbetriebsfläche“ mit Nachtschutzzone.

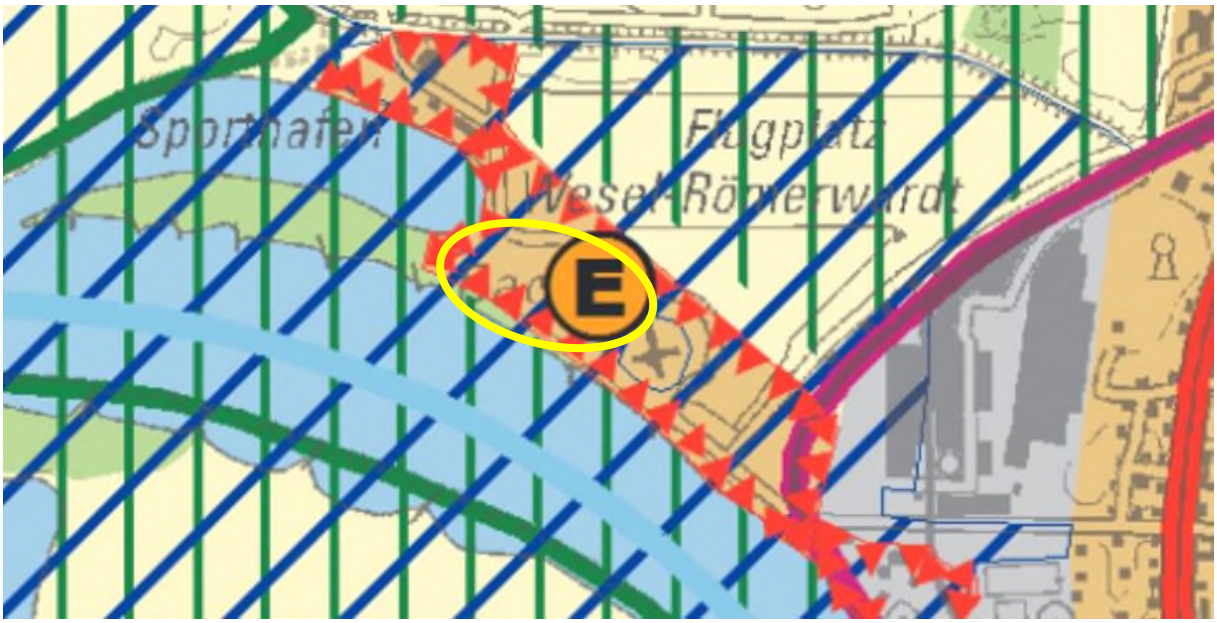


Abbildung 1: Ausschnitt Entwurf zum Regionalplan des Regionalverband Ruhr

Die Stadt Wesel hat bereits eine Landesplanerische Anfrage gem. § 34 Abs. 1 LPlG NRW gestellt und darin um eine Anpassung an die an die Ziele der Raumplanung gebeten. Seitens des Regionalverbands Ruhr (RVR) wurde darauf hingewiesen, dass

die derzeitige Nutzung als Freibad die Ausnahmevoraussetzung für die Ausnahme zur Darstellung bzw. Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten im regional planerischen Raum bereits erfüllt. Die Vereinbarkeit der Planung mit den Ausnahmen zu Überschwemmungsbereichen ist ebenfalls gegeben.

Flächennutzungsplan

Der aktuelle FNP der Hansestadt Wesel stellt den Geltungsbereich überwiegend als „Grünfläche“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dar (STADT WESEL, 2020). Ausgenommen davon ist eine ca. 0,5 ha große Fläche im Zentrum, östlich des Minigolfplatzes. Diese Fläche ist als „Sondergebiet Hotel“ dargestellt und dient in der Praxis als Stellplatzfläche für das Freibad. Weiterhin werden für die Grünfläche zwei Zweckbestimmungen durch Symbole dargestellt, die im Westen eine naturnah gestaltete Parkanlage (Freibad Liegefläche) und im Osten das „Freibad bzw. Badeplatz“ kennzeichnen (s. Abb. 2). Da der derzeitige FNP die Entwicklung des Kombibades nicht zulassen würde, wird der FNP im Rahmen der 52. Änderung geändert. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren.

Der FNP, nach der im Parallelverfahren durchgeführten 52. Änderung, stellt den gesamten Geltungsbereich des VBB als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Schwimmbad“ dar (s. Abb. 3). Darüber hinaus erfolgt eine überlagernde Darstellung als „Überschwemmungsgebiet“ für den gesamten FNP-Änderungsbereich sowie eine Übernahme der Darstellung der Richtfunktrasse. Darüber hinaus erfolgt eine nachrichtliche Übernahme von „Umgrenzungen von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind“ (grau-gestrichelte Linie). Entlang der südlichen Grenzen überschneiden sowohl ein FFH-Gebiet als auch ein Vogelschutzgebiet den Änderungsbereich. Diese werden nachrichtlich mit dargestellt.

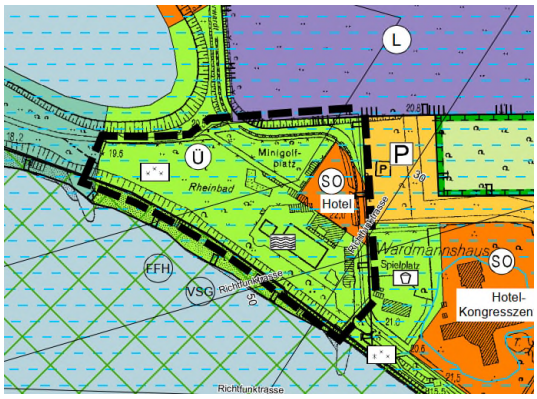


Abbildung 2: Ausschnitt aktueller FNP

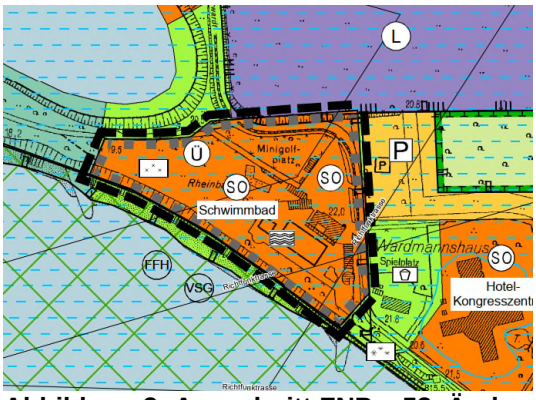


Abbildung 3: Ausschnitt FNP – 52. Änderung

Bebauungsplan

Für einen Teil des Geltungsbereichs des VBB existiert derzeit ein rechtskräftiger Bebauungsplan (B-Plan) der STADT WESEL (1995). Es handelt sich dabei um den B-Plan Nr. 108 „Rheinpromenade“ von 1995. Dieser setzt für den entsprechenden Bereich „Verkehrsfläche“ sowie „Private Grünfläche“ fest (s. Abb. 4).

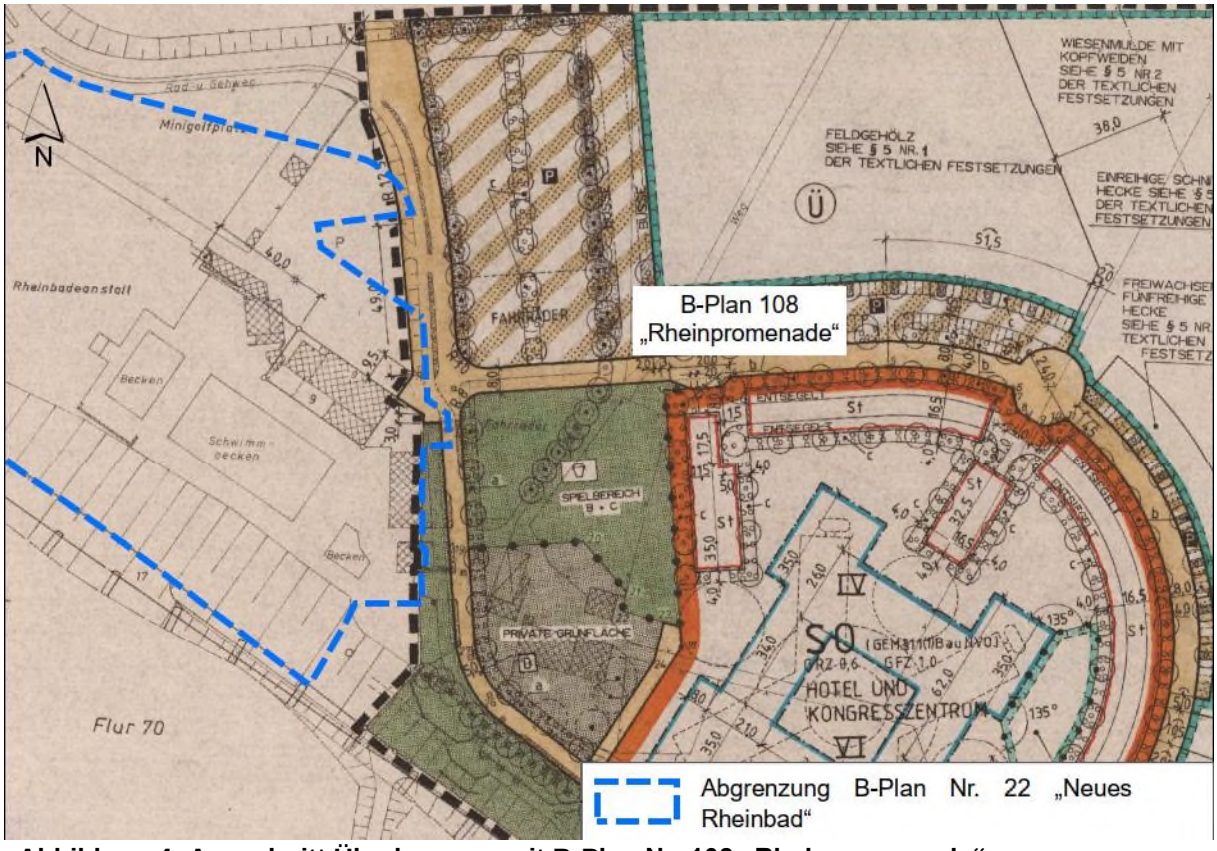


Abbildung 4: Ausschnitt Überlappung mit B-Plan Nr. 108 „Rheinpromenade“

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan „Wesel“ von 2009 setzt für seinen Geltungsbereich Schutzgebiete und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne der §§ 23-30 BNatSchG i. V. m. §§ 35-42 LNatSchG NRW sowie allgemeine Entwicklungsziele für die Landschaft fest. Für den Geltungsbereich des VBB werden weder Festsetzungen durch die Entwicklungs- noch durch die Festsetzungskarte getroffen.

B 2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

B 2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m. § 2a und Anlage 1 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Hierbei sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Im Folgenden wird zunächst eine Bestandsbeschreibung vorgenommen. Im darauffolgenden Kapitel werden auf dieser Grundlage die möglichen Auswirkungen der Planung aufgeführt und bewertet.

Es ist zu beachten, dass in den Bereichen der kleinflächigen Überlagerungen mit dem B-Plan 108 „Rheinpromenade“ (s. Abb. 4) die Festsetzungen aus dem geltenden Planungsrecht durch den bestehenden B-Plan anzusetzen sind. Dies sind vorwiegend Verkehrsfläche und kleinflächig auch Grünfläche (s. Tab. 1).

B 2.1.1 Schutzgut Menschen, Gesundheit und Bevölkerung

Derzeit dienen die Flächen des Geltungsbereichs und dem darin befindlichen Freibad und der Minigolfanlage der Erholungs- bzw. Freizeitnutzung für die Menschen in der näheren aber auch weiteren Umgebung. Dominiert wird das Gebiet durch die baulichen Anlagen und Freiflächen des Rheinbads, wozu auch ein Restaurant gehört. Zum Freibad gehört eine große Liegewiese mit Ausrichtung zum Rhein inkl. schattenspendendem Baumbestand. Im Norden befindet sich eine Minigolfanlage. Östlich des Plangebiets liegt ein Wohnmobilstellplatz, der bis zum angrenzenden „Welcome Hotel Wesel“ reicht. Im Rahmen der derzeitigen Nutzungen kommt es vor allem in den Sommermonaten zu erhöhten Lärmemissionen durch den Erholungsbetrieb. Es findet sich jedoch keine Wohnbebauung in näherer Umgebung, so dass die Lärmemissionen sich nur auf das im Osten gelegene Hotel sowie den Wohnmobilstellplatz auswirken können. Die Lärmentwicklung ist auf die Öffnungszeiten des Freibades beschränkt.

Die nächstgelegene Wohnsiedlung befindet sich ca. 800 m östlich des Plangebiets. Aufgrund dieser Entfernung hat der Bereich gegenwärtig keine direkte Funktion bzw. negative Auswirkungen auf die Wohnbebauung.

Die aktuelle verkehrliche Situation im Geltungsbereich des neuaufzustellenden VBB ist derzeit geprägt durch den Besucherverkehr zu den Freizeitanlagen Freibad und Minigolfplatz, zum Hotel und zum nördlich gelegenen Yacht-Club. Zusätzlicher Besucherverkehr ist durch Nutzer des westlichen Hundeauslaufplatzes an der Rheinpromenade zu erwarten.

B 2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere

Im Rahmen des Vorhabens der Entwicklung eines Kombibades wurden im Frühjahr und Sommer 2020 von LANAPLAN GBR faunistische Bestandserhebungen zu den Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse durchgeführt.

Im Geltungsbereich des aufzustellenden VBB sind jeweils zwei Brutvorkommen der planungsrelevanten Arten Haussperling (Passer domesticus) und Rauchschwalbe (Hirundo rustica) nachgewiesen worden (Abb. 5-7). Zudem konnten für die Rauchschwalbe zwei weitere unbesetzte Nester sowie ein Brutversuch festgestellt werden. Unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich zusätzlich ein Revier der planungsrelevanten Nachtigall (Luscinia megarhynchos). Des Weiteren sind im Bereich der Landzunge zwischen Sporthafen und Rheinufer weitere Nachweise planungsrelevanter Arten wie Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus), Flussuferläufer (Actitis hypoleucos) und Kuckuck (Cuculus canorus) vorhanden. Darüber hinaus konnten weitere ubiquitäre Vogelarten festgestellt werden.



Abbildung 5: Brutnachweis Rauchschwalbe Gerätehaus



Abbildung 6: Brutnachweis Rauchschwalbe Umkleide



Abbildung 7: Brutnachweis Haussperling

Neben den planungsrelevanten Vogelarten konnten Vorkommen von Fledermausarten wie Zwergfledermaus und Kleiner Abendsegler im Plangebiet festgestellt werden. Es handelt sich bei dem Gebiet ausschließlich um ein Nahrungshabitat. Quartiere in Gebäuden und Baumhöhlen wurden im Rahmen der Kartierung nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen von Tagesverstecken in Spalten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Pflanzen, biologische Vielfalt

Grundlage für die Bestandserfassung der Biotoptypen ist eine Biotoptypenkartierung, die im Mai 2020 durchgeführt wurde. Die Biotoptypen wurden nach dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) innerhalb des Geltungsbereiches des VBB und dessen naher Umgebung aufgenommen und bewertet.

Das Rheinufer sowie der Wasserkörper gehören zum FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ sowie zum Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“. Die NATURA 2000-Gebiete ragen entlang der südlichen Grenze parallel zum Ufer geringfügig in das Plangebiet hinein.

Das Rheinufer wird durch Kies und durch die strömungslenkenden Buhnen und die flachen Bereiche dazwischen geprägt. Bemerkenswert ist das Vorkommen der Osterluzei (Aristolochia clematitis) am höhergelegen Kiesufer. Dieser Bereich ist durch Spülsäume und aufkommenden Bewuchs wie z.B. Kratzbeere gekennzeichnet. Teilweise ist das Rheinufer mit groben Wasserbausteinen gesichert.

Im Geltungsbereich sind mehrere Zierbäume vorhanden. An der Straße Römerwardt stockt eine Baumreihe aus Blutahorn (Acer platanoides ´schwedleri´). Der Parkplatz ist mit Schmalblättriger Esche (Fraxinus angustifolia ´Reywood´) bestanden (Abb. 10). Auf der Liegewiese sind mehrere Bäume hohen Alters vorhanden (Linde, Eiche, Bergahorn, Platane; Abb. 11). Weiterhin wurden auf der Wiese jüngere Bäume nachgepflanzt (Hainbuche). Die Liegewiese hat keine besonderen ökologischen Eigenschaften und kann als Scherrasen beschrieben werden.



Abbildung 8: Bestandsbäume südlich des Rheinbads



Abbildung 9: Eingangsbereich RheinBad im Osten des Plangebiets



Abbildung 10: Parkplatz mit Baumbestand



Abbildung 11: Freifläche mit Einzelbäumen im Westen auf der Liegewiese

B 2.1.3 Schutzgut Fläche/ Boden

Gemäß Bodenkarte NRW befinden sich drei Hauptbodenarten im Plangebiet. Bei dem Boden im Westen handelt es sich um den Bodentyp Auftrags-Regosol. Dieser kennzeichnet sich durch schluffig-lehmigen Sand, mittlere nutzbare Feldkapazität und mittleren Grundwassereinfluss. Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist hier nicht bewertet, die Verdichtungsempfindlichkeit ist hoch.

Am nördlichen Randbereich findet sich der Bodentyp Vega-Braunauenboden. Dieser kennzeichnet sich durch schluffigen Lehm, hohe nutzbare Feldkapazität, ohne Grund- und Stauwassereinfluss. Es handelt sich hier um einen schutzwürdigen Bodentyp, da er als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Regulations- und Kühlfunktion dient. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist als mittel bewertet.

Des Weiteren findet sich im Osten der Bodentyp Auftrags-Regosol. Dieser kennzeichnet sich durch lehmigen Sand, eine mittlere nutzbare Feldkapazität und einen mittleren Grundwassereinfluss. Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist hier nicht bewertet, die Verdichtungsempfindlichkeit ist als mittel eingestuft.

<u>Altlasten</u>

Für den Bereich des RheinBads ist eine orientierende Untersuchung zu möglichen Altlasten in Form eines Geo- und umwelttechnischen Berichts seitens GEOLOGIE:BÜRO bereits im Februar 2017 durchgeführt worden.

Im Ergebnis des Berichts liegen die Feststoffkonzentrationen für die Schwermetalle, Arsen und Benzo(a)pyren unter den jeweiligen Prüf- bzw. Besorgniswerten. Damit kann eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast ausgeschlossen werden. Im nordöstlichen Bereich des Geltungsbereichs, im Areal der bestehenden Schwimmbadgebäude und des Stellplatzes befinden sich jedoch bauschutthaltige Auffüllungen, die aufgrund der stofflichen Zusammensetzung als Boden mit mehr als 10 Vol. % mineralischer Fremdbestandteile anzusprechen sind. Somit gelten für die Verwertungseinstufung die Zuordnungswerte für nicht aufbereiteten Bauschutt. Das Material muss voraussichtlich auf einer Deponie beseitigt werden, sofern es im Zuge

der Baumaßnahmen ausgehoben werden soll. Zur Bestimmung der Deponieklasse sind ggf. weitere Untersuchungen erforderlich.

B 2.1.4 Schutzgut Wasser

Am südlichen Rand des Geltungsbereichs verläuft der Rhein, in den ein Stück stromaufwärts die Lippe mündet. Nordwestlich angrenzend befindet sich der Weseler Sporthafen und weiter im Norden der Auesee mit einer Fläche von 1,8 km² und in einem Abstand von fast einem Kilometer zum Plangebiet. Das gesamte Plangebiet ist Teil eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Rheins.

Der Geltungsbereich des VBB befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederung des Rheins". Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers wird nach ELWAS-WEB als gut bewertet. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG. Jedoch handelt es sich um ein Hochwasserrisikogebiet, welches teilweise mit hoher (HGhäufig) bzw. mit mittlerer (HG100) Wahrscheinlichkeit einer Überschwemmung ausgesetzt sein wird. Für diesen Fall sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz gegen Überschwemmungen (Retentionsraum) in unmittelbarer Nähe freizuhalten.

Es befindet sich eine Brunnenanlage im zentralen Bereich des Untersuchungsraums. Der Brunnen wird aktuell zur Wassergewinnung für das Freibad genutzt. Die aktuelle Fördermenge beträgt ca. 9 m³/h.

***1 Ersatzlos gestrichen:**

~~Derzeit werden sowohl das Schmutzwasser als auch das anfallende Niederschlagswasser noch getrennt voneinander aus dem Plangebiet unterirdisch abgeführt. Hierzu werden Schmutz- als auch Niederschlagswasser in das Kanalsystem in der Straße Römerwardt eingeleitet, die dann jedoch nur einen Mischwasserkanal besitzt. Der Mischwasserkanal folgt dem natürlichen Gefälle entsprechend bis zur Kläranlage der Stadt Wesel.~~

***2**

Der Grundwasserleitertyp ist als Poren-Grundwasserleiter zu beschreiben, der silikatische Gesteinstypen durchzieht. Durchlässigkeit und Ergiebigkeit werden als hoch bzw. sehr ergiebig eingestuft. Der optimale Grundwasserflurabstand ist sehr hoch. Das Grundwasser ist 2 bis 6 dm höher als der optimale Flurabstand (ELWAS-WEB, 2021). Die Fließrichtung des Grundwassers wird bei ELWAS-WEB nicht angegeben, daher wird ein Fließrichtung des Grundwassers in Richtung Vorfluter, in diesem Fall der Rhein, angenommen. Die Grundwasserverhältnisse werden im Bereich des Untersuchungsraumes stark durch die Nähe des Rheins beeinflusst. So kann der Grundwasserflurabstand in Abhängigkeit von den Rheinwasserständen mitunter um mehrere Meter schwanken. Im Mittel wird ein Flurabstand von etwa 6 m erwartet, es können aber auch deutlich geringere Flurabstände eintreten, so dass durch die geplanten Baumaßnahmen ein direkter Eingriff in das Grundwasser nicht zu jeder Zeit sicher auszuschließen ist.

***2 Ersetzt durch:**
Die Schmutz- und Regenentwässerung sind an einem auf dem Freibadgrundstück vorhandenen Mischwasserkanal angeschlossen. Dieser mündet in ein auf dem Freibadgrundstück vorhandenes Pumpwerk. Von diesem Pumpwerk aus wird das Abwasser über eine Druckrohrleitung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal in der Straße „Rheinpromenade" gepumpt.

B 2.1.5 Schutzgut Klima/ Luft

Die Hansestadt Wesel liegt regionalklimatisch gesehen in der niederrheinischen Tiefebene, in der maritimes Klima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern vorherrscht. Die mittlere Niederschlagsmenge beträgt 700 bis 750 mm / Jahr. Aufgrund der Windhäufigkeit und der geringen Reliefunterschiede kommt es zu einer guten Durchlüftung.

Aufgrund der im Bereich der Rheinschiene bestehenden Überlagerung verschiedener Schadstoffquellen (Kraftwerke / Industrie, Hausbrand / Kleingewerbe) mit verkehrsbedingten Schadstoffemissionen und überörtlich wirksamen Emittenten besteht eine allgemeine siedlungstypische lufthygienische Hintergrundbelastung.

Das Plangebiet ist geprägt durch die oben beschriebenen, größtenteils günstigen bioklimatischen Verhältnisse. Die großen Freiflächen haben eine Funktion als Kaltluftentstehungsbereich. Aus dem KlimaFIS des Regionalverbands Ruhr geht hervor, dass der Geltungsbereich dem Klimatop „Innerstädtische Grünfläche“ zuzuordnen ist, das durch einen ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Luftfeuchtigkeit und eine klimatische Ausgleichsfunktion für die angrenzende Bebauung gekennzeichnet ist.

B 2.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet ist überwiegend durch die Freiflächen (Liegeflächen) des RheinBads geprägt. Die größeren Gehölze im Bereich der Minigolfanlage stechen heraus, welche durch Hecken umringt und somit nicht direkt einsehbar ist, sowie weitere Gehölze am westlichen und südöstlichen Rand des Schwimmbadgeländes auf der Liegewiese. Die Gebäude des Bades haben ebenfalls eine landschaftsbildprägende Funktion in der sonst recht flachen Landschaft, treten jedoch neben einem deutlich höheren und auffälligeren Hotelgebäude im Osten zurück.

Für die Bewertung der Bedeutung des Plangebiets für das Landschaftsbild werden die Kriterien Wiedererkennungswert / Eigenart sowie Vielfalt und Schönheit herangezogen. Die Eigenart oder der Wiedererkennungswert einer Landschaft ist immer dann als hoch einzustufen, wenn sich spezielle, identitätsprägende Elemente erkennen lassen. Solche Elemente sind im Plangebiet nicht zu finden. Gleiches gilt für die Vielfalt, da der Geltungsbereich als überwiegend strukturarm zu beschreiben ist. Der Geltungsbereich hat somit nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Landschaft.

In der Festsetzungskarte Teil 1 des Landschaftsplans sind im Geltungsbereich keine Naturdenkmäler aufgeführt. Darüber hinaus findet der Geltungsbereich keine Beachtung in dieser Karte. Landschaftsschutzgebiete (LSG) befinden sich ebenfalls nicht im Geltungsbereich. Nördlich direkt angrenzend befindet sich das „LSG Sport- und Segelflugplatz Wesel“. Weitere Landschaftsschutzgebiete liegen mindestens 500 m entfernt.

In der Festsetzungskarte Teil 2 sind keine Maßnahmenräume direkt für das Plangebiet festgesetzt. Direkt südlich angrenzend an den Bereich befindet sich der Maßnahmenraum „M23: Rheinaue zwischen Büderich und Perrich (Maßnahmengruppe ‚Niederungs- und Auenbereiche')". Dieser Maßnahmenraum sieht die Entwicklung von auentypischen Strukturen durch natürliche Sukzession und Anlagen von Klein-, Flachgewässern und Blänken vor.

Der Bereich der Liegewiese ist Teil der Biotopverbundflächen VB-D-D4305-011 „Rheinaue im Westen von Wesel" im Sinne des LANUV-Landschaftsinformations-systems (LANUV, 2020).

B 2.1.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet liegt im Bereich der Kulturlandschaft „Unterer Niederrhein", welcher morphologisch durch die Fließgewässer Rhein und Lippe geprägt ist. Für den Geltungsbereich liegen weiter keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern oder einem Vermerk von Naturdenkmälern vor.

B 2.1.8 Schutzgebietsausweisungen

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Innerhalb der Abgrenzungen liegen keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das NSG „Rheinaue zwischen Büderich und Perrich" südlich des Rheins (WES-029). Nördlich der Straße Römerwardt grenzt das LSG „Sport- und Segelflugplatz Wesel" (LSG-4305-0015) an.

NATURA 2000-Gebiete

NATURA 2000-Gebiete (Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebiete) überschneiden den Geltungsbereich nur in sehr geringen Flächen. Die flächenhaften Überschneidungen liegen bei max. 2 m entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereichs.

Südlich angrenzend befindet sich zum einen das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzone zwischen Emmerich und Bad Honnef" (DE-4405-301). Es hat eine Gesamtgröße von ca. 51 ha, verläuft entlang des Rheins in ganz NRW und dient dem Erhalt der ungestörten Flach- und Ruhigwasserzonen, welche bedeutsam für die ökologische Funktion des Gewässers sind.

Der Geltungsbereich wird zum anderen durch ein mit dem FFH-Gebiet fast deckungsgleichen Vogelschutzgebiet überlagert. Hierbei handelt es sich um das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein" (DE-4203-401), welches das zweitgrößte Vogelschutzgebiet in NRW darstellt. Es dient dem Erhalt der offenen Abschnitte der Rheinaue, die als Brut- und Rastgebiet für viele Vögel dienen.

Weitere Schutzausweisungen

Der Geltungsbereich des VBB befindet in seiner Ausdehnung vollständig im „Gänseschongebiet Unterer Niederrhein“ (GSG-KLE-0001) und ist ebenso, abgesehen von den Gebäuden und dem bestehenden Schwimmbecken, Teil der Biotopverbundfläche „Rheinaue im Westen von Wesel“ (VB-D-4305-011).

B 2.1.9 Übersicht über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) wäre die geplante Nutzung nicht möglich. Die Erweiterungen des bestehenden Freibades hin zu einem Kombibad wären nicht umsetzbar, da die Bestandsgebäude und auch die weiteren aktuellen Nutzungen dem entgegenstehen würden. Es wäre nicht möglich, das bestehende Restaurant als Hallenbad zu nutzen.

Auf den Flächen würde voraussichtlich die Nutzung als Grünanlage im Sinne einer Parkanlage und als Freibad sowie als Parkflächen fortgeführt. Ebenso würden die Nutzungen der Minigolfanlage und des Restaurants fortgeführt werden, wobei das Restaurant in absehbarer Zeit renoviert werden müsste. In Bezug auf die Schutzgüter Menschen, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft sowie Kultur- / sonstige Sachgüter sind bei Nichtdurchführung der Planung keine wesentlichen Änderungen zu erwarten. Das Schutzgut Pflanzen und Tiere unterliegt dagegen sukzessiven Entwicklungen. Mit zunehmendem Alter sind den Gehölzstrukturen höhere ökologische Wertigkeiten zu attestieren. Gleichzeitig ändern sich damit die Lebensbedingungen für Tiere, so dass sich langfristig Änderungen in Bezug auf die vorhandenen Arten einstellen können.

B 2.2 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der Aufstellung des VBB Nr. 22 wird der Bau eines Kombibades im Plangebiet ermöglicht.

Grundsätzlich orientiert sich die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung an den Belangen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB. Zusätzlich werden unter anderem die in Anlage 1 BauGB unter Nr. 2. b) aufgelisteten Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase beschrieben.

Die nachfolgenden Auswirkungen schließen entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 zum BauGB direkte, etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurz-, mittel- und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens ein.

B 2.2.1 Schutzgut Menschen, Gesundheit und Bevölkerung

Mit der Aufstellung des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird die künftige Nutzung als Kombibad (Hallen- und Freibad sowie Sauna) ermöglicht. Demnach ändert sich die Nutzung dahingehend, dass das Bad ganzjährig nutzbar wird und weitere Nutzungen (z.B. Sauna) neu hinzukommen. Dies führt dazu, dass der

Besucherverkehr außerhalb der Sommermonate ansteigen wird. Künftig ist demnach mit einem stärkeren Kfz-Verkehr über das gesamte Jahr zu rechnen.

Freizeitlärm

Die Minigolfanlage wird im Zuge der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans um ca. 600 m Luftlinie an einen Standort direkt am Südufer des Auesee verlegt so dass die Nutzung in unmittelbarer Nähe fortgesetzt werden kann und nicht dauerhaft verloren geht.

Die Lärmbelastungen durch die zusätzlichen Erholungssuchenden während der Zeit, in der das Freibad bisher geschlossen hatte, ist nicht als erheblich einzustufen, da sich die Besucher des Kombibades überwiegend innerhalb der Gebäude aufhalten. Bei den Saunagästen, die auch im Winter den Saunagarten nutzen ist ohnehin mit einer ruhigen Nutzung des Außengeländes das gesamte Jahr über zu rechnen.

Immissionsschutz

Für das Vorhaben wurde eine schalltechnische Untersuchung vorgenommen (HOPPE, 2021). Diese kommt für das Vorhaben zu dem Ergebnis, dass mit der Planung keine Richt- oder Grenzwerte gem. 18. BImSchV erreicht werden. Sowohl für die zusätzlichen Verkehre als auch durch die Anlage selbst (z.B. durch die Haustechnik) werden entsprechende Richt- und Grenzwerte eingehalten. Besondere immissionsschutzbezogene Festsetzungen werden daher nicht erforderlich. Bei Abweichungen vom Aufstellungsort sowie bei Ausführung von weiteren haustechnischen Anlagen ist gemäß der gutachterlichen Betrachtung eine erneute schalltechnische Überprüfung notwendig. Ferner müssen die höchstzulässigen Schalleistungspegel gemäß der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) einzeltonfrei sein.

Ein besonderer Immissionsschutz für Wohnmobilstellplatz wird nicht erforderlich, da dieser nicht als Campingplatz, sondern nur als Stellplatz zu werten ist. Laut Pachtvertrag ist dort nur eine begrenzte Aufenthaltsdauer zulässig.

Während der Bauzeiten des Vorhabens kann es zu erhöhten Lärm- und Staubimmissionen kommen sowie zu einem erhöhten Transportaufkommen. Dies kann zur temporären Beeinträchtigung der Erholungsqualität in dem Gebiet führen.

Im Keller des geplanten Hallenbades soll ein Blockheizkraftwerk eingebaut werden, um so die erforderliche Wärmeenergie für das Beheizen der Becken und des großen Innenraums zu ermöglichen. Durch das Blockheizkraftwerk entstehen ebenfalls Immissionen, die durch ein entsprechendes Abluftsystem über Schornsteine abgeführt werden.

Verkehrslärm

Die verkehrliche Situation wurde ebenfalls gutachterlich untersucht. Das Gutachten (GEIGER & HAMBURGIER, 2021) kommt zu dem Ergebnis, dass die bestehende Erschließungsstraße (Römerwardt) den zu erwartenden Verkehr ohne Probleme aufnehmen kann. Die betrachteten Knotenpunkte mit der übergeordneten Erschließungsstraße (Reeser Landstraße, Bundesstraße 8 mit Auedamm bzw. Fischertorstraße) können die erwarteten Verkehre abwickeln.

Zum Anschluss an den Öffentlichen Personennahverkehr wird eine Bushaltestelle nördlich des Geltungsbereichs angelegt. Hierüber kann der anfallende Verkehr der Schulbusse abgewickelt werden, da hier Platz für mindestens 3 Busse vorgesehen wird. Darüber hinaus wird die Stadt Wesel den Anschluss an das Busverkehrsnetz vorsehen, so dass auch ein Teil der Besucher mit dem Bus anreisen kann.

Die bestehenden Anschlüsse an das Radverkehrsnetz werden weiterhin erhalten bleiben und durch eine großzügige Fahrradstellplatzfläche ergänzt. Darüber hinaus ist eine Mobilstation vorgesehen, die es ermöglicht, Angebote für Car-Sharing oder Leihfahrräder zu nutzen. Ebenso sollen Ladestationen für elektrisch betriebene Fahrzeuge eingerichtet werden. Diese Aspekte werden jedoch nicht über den B-Plan geregelt, sondern erst in der nachfolgenden Planungsebene konkret berücksichtigt.

Wegen der Entfernung zu den nächsten Wohnanlagen, der Wohnbevölkerung und dem temporären Charakter der bauzeitlichen Auswirkungen sind die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Menschen als nicht erheblich zu bewerten.

B 2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere

Um die Betroffenheiten von planungsrelevanten Arten durch das Vorhaben festzustellen, wurde eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) durchgeführt (FROELICH & SPORBECK, 2021, Anlage 5).

Im Plangebiet wurden je zwei Brutnachweise von Rauschwalbe und Haussperling erbracht. Außerdem sind Spaltenquartiere der Zwergfledermaus nicht auszuschließen. Es werden daher für die Arten Rauchschwalbe, Haussperling und Zwergfledermaus vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Die CEF-Maßnahmen können im Plangebiet untergebracht werden. Für die Fledermäuse werden im Plangebiet temporär 10 Fledermauskästen aufgehängt, welche dann durch dauerhafte, am neuen Gebäude angebrachte Fledermauskästen ersetzt werden. Für die Haussperlinge werden an den zu erhaltenden Gebäuden vier Ersatznistkästen angebracht. Für die Rauschwalbe sind Nisthilfen im Bereich der künftigen Mitarbeiterstellplätze vorgesehen. Hier wird ein Vordach für die Schwalben in ausreichender Höhe angelegt, welches an den Seiten durch entsprechende Verkleidungen windgeschützt hergestellt wird. In dieser Konstruktion werden

insgesamt vier Nisthilfen angebracht. Für die Zeit bis zur Fertigstellung wird am Rand der Liegewiese ein Unterstand errichtet, in dem zwei Nisthilfen für die Rauchschwalbe angebracht werden. Diese temporäre Lösung kann nach Abschluss der Bautätigkeiten wieder zurückgebaut werden.

Die nicht planungsrelevanten Arten können im Umfeld des Plangebietes und der erforderlich werdenden externen Ausgleichsmaßnahmen Ausweichquartiere finden, so dass für diese Arten keine gesonderten Maßnahmen erforderlich werden.

Darüber hinaus wird eine Bauzeitenregelung für die Gehölzentfernung im Sinne des § 39 Abs. 5 BNatSchG festgesetzt, so dass Bäume und Gehölze nur zwischen Oktober und Februar, also außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, entnommen werden dürfen.

Für Gebäudeabrisse sind ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, die sicherstellen soll, dass keine besiedelten Gebäude(-teile) abgebrochen werden.

Vogelschlag

Das Plangebiet liegt am Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein. Dieses hat nicht nur als Brutgebiet eine herausragende Bedeutung, sondern wird sowohl von Schwarm- als auch von Breit-bandziehen (Arten, die einzeln ziehen) als Zugschneise genutzt. An einem Gebäude, das einen so hohen Anteil an Glasfassaden aufweist wie das geplante Kombibad führt in einer Zugschnei-se zu einer sehr hohen Kollisionsgefahr für Vögel durch Scheibenanflug. Um dem vorzubeugen werden die großen Glasaußenwände des Hallenbades ab einer Höhe von 3,00 m mit für Vögel sichtbaren Strukturen ausgestattet (vgl. SCHMID et al. 2012 - Kategorie A, höchste Wirksamkeits-stufe). Des Weiteren werden große Glasflächen ebenfalls mit der Kategorie A ausgestattet. Dies betrifft insbesondere die Fenster über dem Eingangsbereich, die Panoramasauna sowie die Balkonbrüstungen, die zum derzeitigen Planungsstand vollständig verglast werden sollen. Bei den weiteren Glasflächen der Haupt- und der Nebengebäude, ist ein Monitoring zum Vogelschlag während der ersten beiden Betriebsjahre durchzuführen. Bei festgestellter Notwendigkeit durch Totfunde unter den Fensterscheiben werden die Glasfassaden mit hohem Vogelschlagaufkommen mit entsprechenden Schutzvorkehrungen nachgerüstet.

Pflanzen / Biologische Vielfalt

Durch die Planung werden Auswirkungen auf Pflanzen – hier insbesondere auf die Bestandsbäume und die Gebüschstrukturen der Minigolfanlage – vorbereitet. Es sind großflächige Versiegelungen vorgesehen, die einen Großteil des aktuellen Bestandes überlagern. Vor allem die Bäume auf dem Parkplatz im Norden und im Bereich der Minigolfanlage werden überplant. Der Baumbestand auf der Liegewiese kann jedoch größtenteils erhalten werden. Die Planung sieht aber auch die Festsetzung einer privaten Grünfläche im südlichen und westlichen Plangebiet vor. Darüber hinaus sind Neupflanzungen von Einzelbäumen vorgesehen. Dies kann die Auswirkungen auf das

Schutzgut vermindern. Es wird im Anhang 1 eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchgeführt, um das mit der Planung entstehende Biotopwertdefizit konkret bestimmen zu können. Es werden externe Maßnahmen erforderlich, die das Defizit ausgleichen können. Für den externen Ausgleich werden Ökokontoflächen zur Verfügung gestellt (vgl. Anhang 1).

B 2.2.3 Schutzgut Fläche/ Boden

Fläche

Durch den VBB werden Versiegelungen von 80 % im Bereich des Sondergebietes zulässig. Außerdem im Süden und im Westen des Plangebietes eine große Grünfläche festgesetzt. Die einzelnen Flächengrößen sind Tab. 1 zu entnehmen.

Boden

Mit der vorliegenden Planung werden großflächig künftig anlagenbedingt neue Bodenversiegelungen ermöglicht. Der Boden ist durch aktuelle Bebauung und weitere Nutzung als Freibad, Stellplatz oder Minigolfanlage bereits größtenteils anthropogen überprägt worden. Die vorgesehene Versiegelung verhindert jedoch eine natürliche Genese des Bodens. Außerdem sind großräumige Bodenarbeiten vorgesehen, um das Kellergeschoss für die Haustechnik herzustellen.

Auch entstehen Auswirkungen auf die bestehenden Bodenfunktionen, auf den Lebensraum Boden und die chemischen und morphologischen Eigenschaften des Bodens. Für den Boden im nördlichen Teilbereich besteht eine Einstufung als schutzwürdiger Boden, dieser kann jedoch nicht vollständig vor einer Überbauung geschützt werden. Es werden zudem verdichtungsempfindliche Böden vor allem im westlichen Teilbereich beschrieben. Für diese westlichen Flächen und der Bereich entlang des Rheinufers wird jedoch eine große Grünfläche festgesetzt, so dass hier eine Überbauung vermieden werden kann. Außerdem ist durch die GRZ von 0,8 geregelt, dass 20 % der Flächen innerhalb des Sondergebietes unbebaut bleiben und als Grünfläche hergestellt werden sollten. Dies ist auf der Baugenehmigungsebene erneut zu kontrollieren.

Baubedingt werden keine zusätzlichen Versiegelungen erforderlich, die über die Plangebietsgrenzen hinausgehen. Nach Abriss der Bestandsgebäude können die einzelnen Baufelder von der Straße Römerwardt erreicht werden.

Altlasten

Im Vorfeld der Planung wurden ein Geo- und umwelttechnischer Bericht (GEOLOGIE:BÜRO, 2017) und ein Baugrundgutachten (geolgogie:büro, 2020) erstellt. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass sich im Boden Aufschüttungen befinden welche teilweise mit Schadstoffen belastet sind. Sofern in die belasteten Bereiche eingegriffen

werden sollte, sind diese Böden entsprechend den Ausführungen der Gutachten fachgerecht zu entsorgen.

Neben den Bodenbelastungen liegen auch Hinweise zu asbesthaltigen Baustoffen im Restaurantgebäude vor. Das bedeutet, dass hier beim Rückbau des Gebäudes entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen, um zu vermeiden, dass Asbest in die Umwelt gelangen kann. Zudem ist auch der Arbeitsschutz zu gewährleisten.

B 2.2.4 Schutzgut Wasser

Bestehende Oberflächengewässer werden von der Planung nicht unmittelbar betroffen. Allerdings sieht die Planung vor, in dem Saunagarten einen größeren Teich anzulegen.

Die bestehende Brunnenanlage soll auch im Weiteren für die Gewinnung von Wasser genutzt werden. Eine entsprechende Genehmigung ist zu beantragen und die Entnahmemenge zu regeln. Eine Wasseranalyse (IWW, 2020) hat ergeben, dass das entnommene Wasser den Anforderungen nach DIN 19643 gerecht wird und als Füllwasser genutzt werden darf.

Durch eine dauerhafte Versiegelung kommt es an diesen Stellen zu einer Verringerung der Versickerungsmenge und damit zu einer Verringerung der Grundwassererneuerung im Bereich der bisher unversiegelten Flächen. Die neu zu errichtenden Baukörper werden jedoch vorwiegend auf bestehenden versiegelten Flächen errichtet. In der Gesamtheit wird der Grundwasserkörper jedoch nicht beeinträchtigt.

Das Schmutzwasser der Bestandsgebäude wird wie bisher auch künftig über eine Druckrohrleitung in den bestehenden Mischwasserkanal unter der Straße Römerwardt eingeleitet. Für das neu zu errichtende Kombibad ist der Schmutzwasserhausanschluss neu zu verlegen. Dieser wird an den vorhandenen Schmutzwasserkanal, der in der Straße Römerwardt liegt, angeschlossen. Von dort aus kann es, dem natürlichem Gefälle folgend, zur zentralen Kläranlage der Stadt Wesel transportiert werden. Eine ordnungsgemäße Behandlung des Schmutzwassers ist somit sichergestellt.

Das Rückspülwasser aus der Filterrückspülung soll versickert werden. Konkrete Angaben dazu werden im Entwässerungsantrag gemacht. Für die Versickerung des Rückspülwassers ist eine Wasserbehördliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu beantragen.

Für die unverschmutzten Niederschlagswässer der teilweise begrünten Dachflächen wird unter der Liegewiese eine unterirdische Versickerungsrigole angelegt über welche die Niederschläge versickert werden können. Hierzu wurde eine versickerungs-technische Untersuchung (GEOLOGIE:BÜRO, 2020) durchgeführt. Diese kommt zu dem

Ergebnis, dass eine Rigolen-Anlage im Bereich der Liegewiese zu empfehlen ist. Dabei ist die Mindesttiefe von 1,3 – 3,7 m u. GOK zu erreichen, damit die stauenden Bodenschichten durchbrochen werden und das Niederschlagswasser in den Untergrund versickern kann. Bei Abweichung der tatsächlich angetroffenen Bedingungen sind die Arbeitstiefen entsprechend anzupassen. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlags über die künstlichen Auffüllungen sind zu vermeiden.

Die Niederschlagswässer der Verkehrsflächen können nicht über ohne Behandlung versickert werden. Daher wird für die öffentlichen Verkehrsflächen ein Mulden-Rigolen-System angelegt, bei dem eine Vorbehandlung des Niederschlagswassers zur Reinigung des Niederschlagswassers möglich ist. Dies kann entweder durch eine technische Lösung wie z.B. einem Absetzschacht oder eine Durchleitung des Wassers durch die belebte Bodenzone in einer Mächtigkeit von mindestens 0,2 m erfolgen (GEOLOGIE:BÜRO, 2020).

Zusammengefasst ist zu erwähnen, dass das Niederschlagswasser künftig nicht mehr aus dem Plangebiet abgeleitet wird, wie es bisher der Fall war. Durch die Versickerung innerhalb des Plangebietes kann zum einen die Grundwasserneubildungsrate gesteigert werden und zugleich die örtliche Kläranlage entlastet werden.

Die Planung sieht ein Untergeschoss vor, welches bis zu ca. 6,50 m unter OKF (23,50 m.ü.NHN) liegt. Dies entspricht 17,00 m.üm.NHN. Das Grundwasser liegt gem. Baugrundgutachten bei 13,0-14,0 m.ü.NHN (GEOLOGIE:BÜRO, 2020). Eingriffe in das Grundwassser können demnach ausgeschlossen werden. Die Gebäude werden zudem als „weiße Wanne“ mit grundwasserverträglichen Materialien errichtet, so dass Auswirkungen auf das Grundwasser vermieden werden können. Für Hochwasserereignisse wird das Gebäude verankert, um ein Aufschwimmen zu vermeiden.

Der bestehende Brunnen soll auch weiterhin für die Wassergewinnung genutzt werden. Nach dem derzeitigen Planungsstand soll die Fördermenge bei ca. 30 m³/h erhöht werden. Ein wasserrechtlicher Antrag wird dazu im Genehmigungsverfahren gestellt.

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet Gendericher Feld ist 1,8 km vom Geltungsbereich entfernt und somit außerhalb eines potenziellen Einflussbereichs.

<u>Hochwasserschutz</u>

Bezüglich des Hochwasserschutzes wurde eine Studie über einen erforderlichen Retentionsausgleich angefertigt (INGENIEURBÜRO R.A. PATT GMBH, 2016, ergänzt in 2021). Diese hat verschiedene Ausgleichsflächen geprüft und schlägt vor, eine Fläche unweit des Eingriffsortes als Retentionsraum zu nutzen. Dabei handelt es sich um die Fläche zwischen dem Welcome-Hotel und der Karl-Jatho-Str. südöstlich des Eingriffsortes. Dort ist es möglich, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Hier

wird durch Ausschachtung einer größeren bisher als Grünland genutzte Fläche ausreichend Volumen für ein potenzielles Hochwasserereignis hergestellt.

Zur Überprüfung der hydraulischen Auswirkungen des geplanten Neubaus eines Kombibades am Rhein in Wesel wurden Strömungen berechnet, um die Auswirkungen des Gebäudekörpers auf den Abfluss des Rheinwassers bei Hochwasserereignissen zu ermitteln. Dazu wurde ein digitales, kalibriertes Strömungsmodell eingesetzt und dies anhand vorliegender Planungen angepasst. Allgemein konnte gezeigt werden, dass der geplante Bau eines größeren Gebäudes landseitig an dem vorhandenen Rheinbad zu keiner kritischen Erhöhung der Fließgeschwindigkeiten und Sohlschubspannungen im Rhein führt. Maßnahmen für den Hauptstrom sind nicht erforderlich (VALITEC, 2018, 2021).

B 2.2.5 Schutzgut Klima/ Luft

Mit Umsetzung der Planung werden vorwiegend schon vorbelastete Flächen in Anspruch genommen. Vor allem die bestehenden Gebäude und der große Stellplatzbereich sind hier anzuführen. Aber es gehen auch Freiflächen und Bäume verloren, die bisher eine positive Auswirkung auf das lokale Kleinklima hatten.

Dem gegenüber steht der Neubau eines großen Hallenbades mit Saunalandschaft. Die Planung sieht hier eine großflächige Dachbegrünung vor, welche auch als textliche Festsetzung in den VBB aufgenommen wird. Hierdurch können unmittelbare Aufheizeffekte am Gebäude gemindert werden. Darüber hinaus wird eine Grünfläche und die darauf befindlichen Bäume erhalten. Hierdurch können die bestehenden positiven Effekten auf das Klima ebenfalls erhalten werden.

Die Planung sieht darüber hinaus vor, dass neben Neuanpflanzungen von Bäumen vor allem im Bereich des Eingangs auch ein großer Saunagarten angelegt wird. In diesem Saunagarten ist ein großer Teich vorgesehen, der geringfügig positive Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung hat.

Insgesamt ist nicht mit einer erheblichen Veränderung des Kleinklimas im Geltungsbereich zu rechnen. Die Bestandsgebäude werden durch einen Neubau ersetzt, der mit einer Dachbegrünung ausgestattet wird.

Auch in Bezug auf die Luftqualität sind keine erheblichen Veränderungen zu erwarten. Die bestehenden Kfz-Emissionen werden voraussichtlich insgesamt geringfügig ansteigen und sich über das Jahr verteilen. Es sind vor allem in den Sommermonaten jedoch Belastungsspitzen zu erwarten.

Die angrenzenden Nutzungen, vor allem Hotelnutzung in südöstlicher Richtung, werden durch die Planungen in Bezug auf Frischluftzufuhr nicht beeinträchtigt.

Gegenüber den Folgen des Klimawandels hat das Vorhaben keine besonderen Anfälligkeiten. Aufgrund der vorgelagerten Lage außerhalb der Siedlungsräume von Wesel sind keine klimatischen Auswirkungen auf diese zu erwarten.

B 2.2.6 Schutzgut Landschaft

Baubedingt ist mit temporären Beeinträchtigungen durch Baumaschinen zu rechnen. Diese sind aufgrund ihrer engen zeitlichen Begrenzung auf die Bauphase sowie ihrer Reversibilität (durch Abbau / Abrücken der Baumaschinen) nicht als erheblich einzustufen.

Die Planung sieht einen großen Baukörper vor, der direkt am Rhein gelegen ist und einen Teil der Bestandsbebauung ersetzen wird. Dadurch wird das Landschaftsbild neu geordnet und verändert. Die Sichtbarkeiten vom Rhein aus werden nicht grundsätzlich verändert, da die bestehende Eingrünung durch Bäume erhalten bleibt. Die Bäume auf dem Parkplatz und der Minigolfanlage werden zwar entfernt, jedoch auch durch Neupflanzungen in Teilen ersetzt.

Die außerhalb des Plangebietes befindlichen Gehölzstrukturen werden von der Planung nicht berührt, so dass diese auch weiterhin als sichtverstellend anzusehen sind.

B 2.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die geringe Größe des Geltungsbereichs im Vergleich zur Gesamtausdehnung der Kulturlandschaft „Unterer Niederrhein“ ist keine erhebliche Beeinträchtigung des landschaftlichen Charakters zu erwarten.

Es liegen keine Hinweise auf Vorkommen von Natur- oder Baudenkmälern vor, so dass Beeinträchtigungen durch die Planung nicht zu erwarten sind. Gleiches gilt für umweltrelevante Sachgüter.

B 2.2.8 NATURA 2000-Gebiete

Das Plangebiet überlagert zwei NATURA 2000-Gebiete am südlichen Rand in sehr geringem Maße. Es handelt sich um das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) und das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301). Daher wurden für beide Gebiete Vorprüfungen zur Ermittlung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen der beiden Gebiete angefertigt, (FROELICH & SPORBECK 2020A, 2020B). Der VBB sieht durch die Festsetzung von Grünfläche vor, dass in den Bereichen der Überlagerung zwischen Geltungsbereich und NATURA 2000-Gebieten keine baulichen Anlagen errichtet werden können. Darüber hinaus werden die Abgrenzungen der NATURA 2000-Gebiete im VBB nachrichtlich übernommen.

Die Vorprüfung zum Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen aus der vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) (FROELICH & SPORBECK, 2020A) erhebliche

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets ausgeschlossen werden können (FROELICH & SPORBECK, 2020A). Hierbei wird vor allem auf das Thema Vogelschlag verwiesen, so dass bei Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an den neu zu errichtenden Gebäuden die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes gewahrt werden können.

Bezüglich der Prüfung potenzieller Einflüsse auf das FFH-Gebiet wurde festgestellt, dass mit der Planung keine Verschlechterung des FFH-Gebietes zu erwarten ist (FROELICH & SPORBECK, 2020B). Maßnahmen zur Vermeidung sind nicht erforderlich.

B 2.3 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen Umweltbelangen, die über die „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen im vorliegenden Fall nicht. Es liegen im Geltungsbereich keine Umweltbelange vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen oder deren Wechselwirkungen besonders herauszustellen sind (z. B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).

B 2.4 Schutzziel Emissionsvermeidung; sachgerechter Umgang mit Abfällen/ Abwässern

Da in den Bestandsgebäuden mit dem Vorkommen von Asbest zu rechnen ist, muss beim Abbruch besonderer Wert auf die Abfallentsorgung gelegt werden. Die asbesthaltigen Baustoffe sind entsprechend den Abfallverordnungen fach- und sachgerecht zu entsorgen. Die übrigen beim Rückbau entstehenden Abfälle wie Bauschutt, Metalle, Holz oder sonstige Materialen sind fachgerecht zu entsorgen.

Für die im Plangebiet vorkommenden belasteten Böden ist ebenfalls eine entsprechende fach- und sachgerechte Entsorgung vorzusehen, sofern die belasteten Bereiche ausgehoben werden.

Bei der künftigen Nutzung fallen voraussichtlich betriebsbedingt die üblichen Mengen und Arten an Abfall an, die keiner besonderen Behandlung bedürfen und über die Entsorgungsbetriebe entsorgt werden können.

Für die geplante speisewirtschaftlichen Nutzungen sind entsprechende Entsorgungsanlagen wie z.B. Fettabscheider vorzusehen.

B 2.5 Schutzziel Nutzung erneuerbarer Energien; sparsame/ effiziente Energienutzung

Die Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleiben den Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vorbehalten. Besondere Festsetzungen hierzu trifft der VBB jedoch nicht. Es ist jedoch vorgesehen, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf den großen Dachflächen zu installieren. Dies wird in der Ausbauplanung noch konkretisiert.

B 2.6 Schutzziel Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Das Sondergebiet wird mit der Zweckbestimmung Schwimmbad ausgewiesen. Hierdurch werden stark emittierende Betriebe grundsätzlich ausgeschlossen, so dass nur die bisherige Nutzung erweitert werden kann. Es ist davon auszugehen, dass sich mit der Umsetzung der Planung keine erheblichen Veränderungen hinsichtlich der bestehenden Luftqualität ergeben werden.

B 2.7 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Hochwasserschutz

Für den Neubau des Kombibades wird ein externer Retentionsraum als Ausgleich benötigt (vgl. Kap. B 2.2.4), der nachzuweisen ist.

B 2.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Innerhalb der Grenzen des vorliegenden Bauleitplans sind verschiedene Varianten geprüft worden. Ausgangspunkt sind jedoch die zu erhaltenden Strukturen, die durch die Schwimmbecken und die Umkleideräume vorgegeben sind. Um an diese Bauwerke anschließen zu können, sind die Möglichkeiten der Alternativen stark begrenzt, da die zu erhaltenden Schwimmbecken technisch an die neuen Schwimmbecken angeschlossen werden müssen. Daher ist die Lage der Gebäudekörper unabdingbar am ausgewählten Standort zu platzieren. Auch sind die Lage der weiteren Gebäude und auch der Erschließung so gewählt worden, dass die Freiflächen im Westen auch weiterhin als unversiegelte Liegewiesen dem Freibadpublikum zur Verfügung stehen.

B 2.9 Auswirkungen durch schwere Unfälle/ Katastrophen

Durch die Änderung in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Schwimmbad ergeben sich keine Hinweise auf eine erhöhte Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen, sofern die einschlägigen Sicherheitsstandards in der Bauausführung eingehalten werden.

Mit der Zweckbestimmung wird ausgeschlossen, dass sich Störfallbetriebe in diesem Sondergebiet ansiedeln können. Die Störfallverordnung fordert, dass langfristig dem Erfordernis Rechnung getragen wird, zwischen Betriebsbereichen einerseits und schutzbedürftigen Gebäuden und Gebieten andererseits einen angemessenen Abstand zu wahren. Eine weitere Verdichtung schutzbedürftiger Objekte im Umfeld von Betriebsbereichen soll somit verhindert werden, denn nur so können die Auswirkungen von möglichen Unfällen möglichst geringgehalten werden.

In 635 m Entfernung südöstlich des Geltungsbereiches (Abb. 12) befindet sich ein Betrieb, der unter die Störfallverordnung (12. BImSchV) fällt. Der seitens der Stadt Wesel gutachterlich ermittelte angemessene Sicherheitsabstand zu diesem Störfallbetrieb liegt bei 98 m. Die vorliegende Planung liegt demnach nicht innerhalb dieses einzuhaltenden Abstandes.



Abbildung 12: Abstand zum nächstgelegenen Störfallbetrieb

Zum Schutz vor Hochwasser ist es vorgesehen, dass der Bereich des künftigen Hallenbades angehoben werden soll. Dies erfolgt durch Aufschüttungen von Bodenmaterial, welches bei der Ausschachtung der Kellerräume anfällt. Die so neu gestalteten Höhen verhindern eine Überschwemmung bei Hochwasserereignissen.

B 3 Zusätzliche Angaben

B 3.1 Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete

Als kumulative Effekte mit anderen Vorhaben können nur Projekte in der Umgebung herangezogen werden. Einzig die Anlage des Retentionsraums zum Hochwasserschutz und die Verlegung der Minigolfanlage and das Ufer des Auesees wären als mit der Planung verbundene Vorhaben zu nennen. Kumulierende Auswirkungen können aber ausgeschlossen werden.

B 3.2 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von eigenen Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung. Sofern weitere Gutachten ausgewertet wurden, wird in den jeweiligen Punkten darauf verwiesen. Darüber hinausgehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

B 3.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gem. § 4c BauGB sind die vom Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 Abs. 3 BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Geltungsbereich getroffenen Festsetzungen lassen keine zusätzlich zu den bereits beschriebenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB.

B 4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Rahmen der Umweltprüfung, die im vorliegenden Umweltbericht dokumentiert ist, werden die Auswirkungen der Planung auf Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Biotoptypen / Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klimaschutz, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Umweltbelangen beschrieben und bewertet. Des Weiteren werden die Auswirkungen, die durch die Planung vorbereitet werden, beschrieben und Möglichkeiten bzw. Maßnahmen für die Vermeidung und Verminderung bzw. den Ausgleich dargelegt.

Anlass der Planung ist die Erweiterung des bestehenden Rheinbades an der Straße Römerwardt mit dem Ziel, dort eine Kombination aus Frei- und Hallenbad („Kombibad“) zu errichten. Das Freibad soll neben den zu erhaltenden Außenanlagen durch ein neues Hallenbad und eine angegliederte Saunalandschaft erweitert werden. Dazu wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 22 „Neues RheinBad“ aufgestellt.

Von der Planung sind verschiedene Biotope betroffen. Es werden neben ökologisch geringwertigen Flächen, wie z.B. bestehenden Gebäude, einer Stellplatzanlage und einer Minigolfanlage auch ältere Gehölze überplant. Bei den Gehölzen handelt es sich vorwiegend um Eschen im Bereich der Stellplatzanlage und um Linden und Eichen auf der Liegewiese. Ein Teil der Bäume auf der Liegewiese kann jedoch durch die Festsetzung einer Grünfläche erhalten werden.

Im Rahmen des Artenschutzes ist geprüft worden, ob durch die Planung artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden. Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Rauchschwalbe und Haussperling als planungsrelevante Brutvogelarten und die Zwergfledermaus im Weiteren zu berücksichtigen sind. Es werden Maßnahmen erforderlich, die in der weiteren Planung und Ausführung zu beachten sind. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag in die Planung zu integrieren. Die Maßnahmen werden in der Artenschutzprüfung (Stufe II) definiert.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes wurde gutachterlich festgestellt, dass keine Maßnahmen erforderlich sind.

Erschlossen wird das Plangebiet über die Straße Römerwardt im Norden des Plangebietes. Der Stellplatznachweis kann über den bestehenden Parkplatz nördlich des Plangebietes erbracht werden. Außerdem wird ein Mitarbeiterparkplatz im Plangebiet erstellt.
Es wird eine neue Bushaltestelle nördlich des Plangebietes eingerichtet, über die der öffentliche Personennahverkehr neu angebunden wird und der Busverkehr für die Nutzung durch Schulklassen abgewickelt werden kann.

Der Umweltbelang Boden ist von der Planung betroffen. Eine besondere Schutzwürdigkeit liegt für einen Teilbereich vor. Es bestehen Vorbelastungen des Bodens durch die bestehenden Versiegelungen der Gebäude, des Stellplatzes und des Minigolfplatzes. Ein Teil des Plangebietes wird jedoch als Grünfläche festgesetzt, so dass hier der Boden mit seinen Bodenfunktionen dauerhaft erhalten werden kann.

Bezüglich des Umweltbelanges Wasser sind keine vorhandenen Oberflächengewässer im Geltungsbereich zu beachten. Der Rhein schließt zwar unmittelbar im Süden an, ist jedoch nicht Teil des Geltungsbereichs. Die Entsorgung des Schmutzwassers kann über das bestehende Kanalnetz in der Straße Römerwardt sichergestellt werden. Das anfallende Niederschlagswasser der Verkehrsflächen wird über ein Mulden-Rigolensystem unmittelbar neben den Straßen versickert. Das Niederschlagswasser der Dachflächen wird nicht mehr in den Mischwasserkanal eingeleitet, sondern künftig in einer zentralen Rigole unter der Liegewiese versickert.

Es ist nicht mit einer Veränderung bezüglich der klimatischen Verhältnisse zu rechnen. Der geplante Baukörper ist zwar insgesamt größer als die aktuelle Bebauung, ist aber dafür auch mit einem Gründach ausgestattet. Darüber hinaus werden sind neue Baumpflanzungen vorgesehen.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes findet eine Neuordnung statt. Ein großer Teil der Bestandsbebauung wird durch einen neuen Baukörper ersetzt. Die randliche Eingrünung auf der Liegewiese sowie die Bestandsbegrünung im weiteren Umfeld dienen jedoch zur Einbindung in die Landschaft.

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der auszugleichen ist. Durch die Festsetzung einer großen Grünfläche und die Dachbegrünung kann die Höhe des Defizits reduziert werden. Mit der Planung wird jedoch ein Biotopwertdefizit hervorgerufen, welches teilweise extern auszugleichen ist.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und (externen) Kompensation sind nach jetzigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltbelange zu erwarten.

Bearbeitung

Büro FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG

Ehrenfeldstraße 34

44789 Bochum

Projektleitung: Volker Bösing (Dipl.-Landschaftsökologe, M.Sc. Biologie)
Projektbearbeitung: Volker Bösing (Dipl.-Landschaftsökologe, M.Sc. Biologie)
Freigegeben durch Dipl.-Ökologin Franziska Reinhartz (Geschäftsführerin)

Stand: 24.03.2021

Literatur

Gesetze, Richtlinien und Normen

BauGB – Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist; Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Berlin.

BauNVO – Baunutzungsverordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)

vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502); zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BBodSchV – Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

in der Fassung der Bekanntmachung v. 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

vom 22. Dezember 2010; Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBV NRW) und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW). Düsseldorf.

LNatSchG NRW – Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, § 33 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214). Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft, und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW). Düsseldorf.

Richtlinie 92/43/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7) („FFH-Richtlinie“), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L 20 S. 7) zuletzt geändert durch Artikel 5 VO (EU) 2019/1010 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der Union mit Bezug zur Umwelt vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115).

Projektbezogene Literatur

Froelich & Sporbeck (2021):

Kombibad Wesel, Vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II), Bochum.

Froelich & Sporbeck (2020a):

Kombibad Wesel, VSG-Vorprüfung für das Gebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401), Bochum.

Froelich & Sporbeck (2020b):

Kombibad Wesel, FFH-Vorprüfung für das Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301), Bochum.

geologie:büro (2020)

Bericht zur versickerungstechnischen Untersuchung des Bebauungsplangebietes Nr. 22 „Neues RheinBad“ in Wesel, Gelsenkirchen.

Ingenieurbüro Geiger & Hamburgier (2021):

Verkehrstechnische Untersuchung, Ausbau des Rheinbads zu einem Kombibad mit Sauna (BP Nr. 22 „Neues Rheinbad“) Hansestadt Wesel, Essen.

Ingenieurbüro G. Hoppe für Akustik und Bauphysik (2021):

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22 „Neues RheinBad“ der Stadt Wesel Römerwardt 46487 Wesel, Geräuschimmissions-Prognose, Be-Nr. 7037/21-1b H/OP, Essen.

INGENIEURBÜRO R.A. PATT GMBH (2016):

Erweiterung des Rheinbades in Wesel, Studie über einen erforderlichen Retentionsausgleich, Voerde.

INGENIEURBÜRO R.A. PATT GMBH (2021):

Retentionsausgleich Kombibad in Wesel, Voerde.

IWW RHEINISCH-WESTFÄLISCHES INSTITUT FÜR WASSER BERATUNGS- UND ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT MBH (2016):

Prüfbericht 19315-1 MH20 zur Probe Nr. 20-004210-01, Mühlheim an der Ruhr.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ - LANUV (2020):

Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS), Recklinghausen.

REGIONALVERBAND RUHR (2018):

Regionalplan Ruhr, Entwurfsfassung – Stand 25.04.2018, Essen.

SCHMID, H. W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012):

Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

STADT WESEL (1995):

Bebauungsplan Nr. 108 „Rheinpromenade“, Wesel.

STADT WESEL (2020):

Flächennutzungsplan der Stadt Wesel in der aktuellen Version, Wesel.

VALITEC (2018):

Neubau eines Kombibades am Rhein in Wesel, Hydraulische Begutachtung des geplanten Bauvorhabens hinsichtlich seiner Auswirkungen auf Strömungsgeschwindigkeiten, Wasserspiegellagen und Sohlschubspannungen im Rhein und in der Rheinaue, Aachen.

VALITEC (2021):

Neubau eines Kombibades am Rhein in Wesel, Hydraulische Begutachtung des geplanten Bauvorhabens hinsichtlich seiner Auswirkungen auf Strömungsgeschwindigkeiten, Wasserspiegellagen und Sohlschubspannungen im Rhein und in der Rheinaue, Ergänzung, Aachen.

WIEBOLD LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH (2020):

Neubau Kombibad – Rheinbad Wesel, Baumkartierung / Baumfällungen, Osnabrück.

Anhang 1 – Eingriffsbilanzierung

Zur Ermittlung der zu erwartenden Biotopwertverluste durch die geplante Bebauung wird im Folgenden die derzeitige Nutzung den geplanten Nutzungen entsprechend den Festsetzungen des VBB gegenübergestellt. Dazu wird die Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Kompensationsmaßnahmen bei Bebauungsplänen „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung“ (LANUV, 2008) herangezogen. Die Bilanzierung wird für den Geltungsbereich des VBB Nr. 22 „Neues RheinBad“ vorgenommen.

Die Bewertungsmethodik reicht von minimal 0 bis maximal 10 Punkten. Das Plangebiet ist durch sehr unterschiedliche Nutzungen geprägt. Die bereits versiegelten Flächen nehmen nur einen Teil des Plangebietes ein und sind mit einem Wert von ökologischen Werteinheiten (ÖWE) zu bewerten. Die große Liegewiese weist einen ebenfalls niedrigen Biotopwert von 2 ÖWE auf. Den höchsten Biotopwert erreichen heimische Gehölze höheren Alters (7 ÖWE) z.B. auf der Liegewiese oder auch auf der Stellplatzanlage.

Tabelle 1: Bewertung Ausgangszustand (A)

Code	Biotoptyp	Fläche	Grund-wert A	Korrektur-faktor	Gesamt-wert	Einzel-flächenwert
Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 108 "Rheinpromenade" der Stadt Wesel						
1. Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden						
1.1	Verkehrsfläche	269	0	1	0	0
4.3	Grünfläche	48	2	1	2	96
Biotoptypen gem. Bestandserfassung						
1. Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden						
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Mauern)	8.708	0	1	0	0
1.3	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen, (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen) Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster	456	1	1	1	456
4. Grünflächen						
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimische Gehölze	157	2	1	2	314
4.5	Intensivrasen	13.259	2	1	2	26.518
4.7	Grünanlage, Friedhof, parkartiger Garten, strukturreich mit Baumbestand	2.644	5	1	5	13.220
7. Gehölze						
7.2	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %	236	5	0,8	4	944
7.3	Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Einzelbäume mit lebensraumtypischen Baumarten < 50 %	338	3	1,7	5	1.690
7.4	Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Einzelbäume mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 %	1.140	5	1	5	5.700

Code	Biotoptyp	Fläche	Grund-wert A	Korrektur-faktor	Gesamt-wert	Einzel-flächenwert
7.4	Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Einzelbäume mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 %	569	5	1,2	6	3.414
7.4	Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Einzelbäume mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 %	805	5	1,4	7	5.635
8. Quelle, Bach, Fluss, Altarm, Altwasser, (Heide-)Weiher						
8.23	Kiesufer mit Spülsaum und lückigem Bewuchs	3.432	5	1	5	17.160
Flächenwert A (Summe)		**32.061**				**75.051**

Tabelle 2: Bewertung Planzustand (P)

Code	Biotoptyp	Fläche	Grund-wert P	Korrektur-faktor	Gesamt-wert	Einzel-flächenwert
Festsetzungen des B-Plans Nr. 22 "neues RheinBad" der Stadt Wesel						
Sondergebiete						
1.1	Versiegelte Fläche (GRZ 0,8)	17.181	0	1	0	0
4.2 / 4.3	Grünflächen innerhalb des Sondergebietes	4.095	2	1	2	8.190
7.4	Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Einzelbäume mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 % 5 Bäume mit je 40 m² pro Baum	200	5	1	5	1.000
4. Private Grünflächen						
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	9.476	2	1	2	18.952
7.4	Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Einzelbäume mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 % 5 Bäume mit je 40 m² pro Baum	1.107	5	1	5	5.535
Gesamtflächenwert P (Summe)		**32.059**				**33.677**

Tabelle 3: Gesamtbilanz Kompensationsbedarf

Kompensationsbedarf (P-A)	Bilanz (in ÖWE)
33.677 (Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) – 75.051 (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**)**	**= -41.374**

Mit der vorliegenden Planung entsteht demnach ein Biotopwertdefizit, welches nicht über Maßnahmen innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann. Es werden daher externe Maßnahmen erforderlich, um den Eingriff in Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren.

Folgende Flächen aus dem Ökokonto der Stadt Wesel werden dem Bauungsplan als externe Ausgleichsflächen zugeordnet:

1. Fläche: **WAU-Ö-01 "Pferdekamp"**

 Gemarkung: Wesel, Flur: 73, Flurstück: 94

 Größe: insgesamt: 56.240 ÖWE, davon 18.299 ÖWE frei

 Es werden 18.299 ÖWE der Fläche zugeordnet.

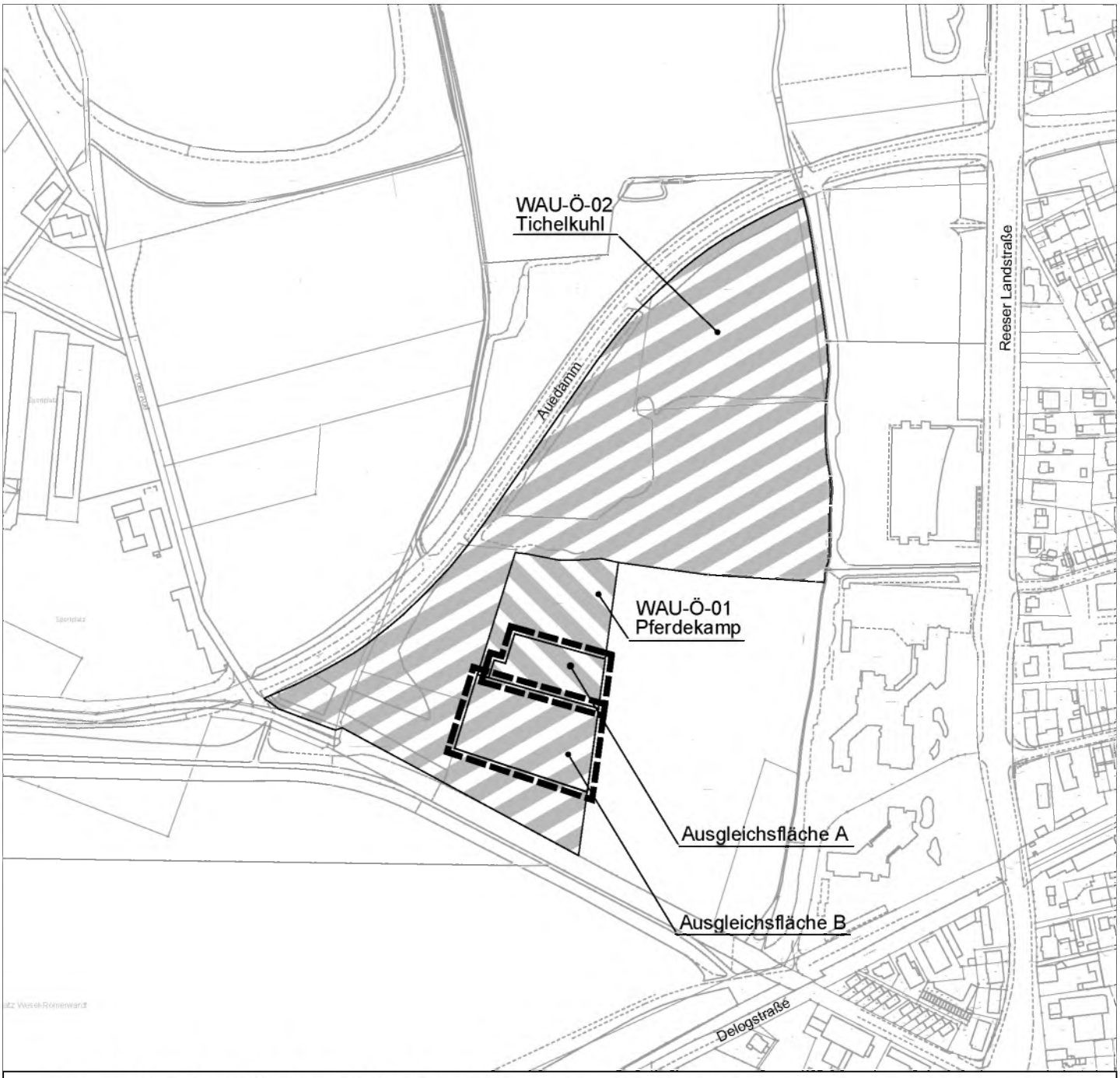
2. Fläche: **WAU-Ö-02 "Tichelkuhl"**

 Gemarkung: Wesel, Flur: 73, Flurstücke: 34, 93, 95, 146, 183, 202, 226

 Größe: insgesamt: 217.791 ÖWE, davon 33.375 ÖWE frei

 Es werden 23.075 ÖWE der Fläche zugeordnet.

Das mit der Planung entstehende Defizit von 41.374 ÖWE. Diese ÖWE können über die beiden oben benannten Flächen des Ökokontos vollständig ausgeglichen werden. Ein weiterer Ausgleich ist somit nicht erforderlich.



Ausgleichsflächen für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 "Neues RheinBad"

Sonstiger Geltungsbereich für naturschutzrechtlichen Ausgleich
Ausgleichsfläche A: 3659,8m²

Sonstiger Geltungsbereich für naturschutzrechtlichen Ausgleich
Ausgleichsfläche B: 7691,7m²

Ausgleichsfläche WAU-Ö-01 Pferdekamp
Gemarkung Wesel, Flur 73, Flurstücke 94
Gesamtfläche: 11.248m²

Ausgleichsfläche WAU-Ö-02 Tichelkuhl
Gemarkung Wesel, Flur 73, Flurstücke 34, 93, 95, 146, 183, 202, 226
Gesamtfläche: 91.714m²

Maßstab 1:5000

Kartengrundlage: Liegenschaftskataster der Kreisverwaltung Wesel

Bebauungsplan Nr. 22
"Neues Rheinbad"



Biotoptypen

Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden

- 1.1 - Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)
- 1.3 - Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen, (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen) Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster

Grünflächen, Gärten

- 4.3 - Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen
- 4.5 - Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker
- 4.7 - Grünanlage, Friedhof, parkartiger Garten, strukturreich mit Baumbestand

Gehölze

- 7.2 - Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%
- 7.3 - Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten < 50% und Einzelbaum, Kopfbaum nicht lebensraumtypisch
- 7.4 - Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50% und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch

Quelle, Bach, Fluss, Altarm, Altwasser, (Heide-)Weiher

- 8.23 - Kiesufer mit Spülsaum und lückigem Bewuchs

Abgrenzung B-Plan Nr. 22 „Neues Rheinbad“

Abgrenzung B-Plan Nr. 108 „Rheinpromenade“

Maßstab 1:1.000

0 12,5 25 50 75 100 m

N

Geobasis NRW (2020)
Datenlizenz Deutschland - Zero (https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0

FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG
Niederlassung Bochum
T +49.234.95383-0 bochum@fsumwelt.de
F +49.234.9536353 www.froelich-sporbeck.de
Ehrenfeldstraße 34 • 44789 Bochum

Auftraggeber:	Städtische Bäder Wesel GmbH
Vorhaben:	Bebauungsplan Nr. 22 "Neues RheinBad"
Karte 1:	Biotoptypen

bearbeitet:	gezeichnet:	geprüft:	Datum:
TK/VB	b.u.	JF	03 / 2021